

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Stiftungsgesetz

Entwurf eines Kirchengesetzes über
rechtsfähige Stiftungen des bür-
gerlichen Rechts (Stiftungsgesetz
EKvW – StiftG EKvW)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) vor und bittet sie, das Kirchengesetz zu beschließen.

Am 04.11.1977 hat die Landessynode erstmals ein Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) verabschiedet. Das Kirchengesetz war in großen Teilen an das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1977 (StiftG NRW) angelehnt. Im Rahmen der Novellierung des Stiftungsprivatrechts im BGB ist das StiftG NRW am 15.02.2005 geändert worden. Mit der Neufassung des Kirchengesetzes erfolgt eine Anpassung an das geänderte staatliche Recht.

Auf folgende wesentliche Änderungen wird hingewiesen:

1. Das StiftG NRW gilt bis auf einige Bestimmungen auch für kirchliche Stiftungen, vgl. 5. Abschnitt, §§ 13 und 14 StiftG NRW. Um Doppelungen zu vermeiden, enthält der Entwurf des StiftG EKvW nur solche Regelungen, die sich nicht schon aus dem StiftG NRW ergeben.
2. Die im bisher geltenden StiftG EKvW vorgesehenen Befugnisse der Kirchenleitung (Anerkennung als Evangelische Stiftung, Satzungsänderung, Zweckänderung, Aufhebung, Ausnahmeentscheidungen bei der Mitgliedschaft von nichtevangelischen Personen in Stiftungsorganen) werden künftig vom Landeskirchenamt wahrgenommen. Zurzeit ergibt sich eine Delegation dieser Aufgaben auf das Landeskirchenamt aus der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19.02.2003 und Nr. 3 der Anlage zur Dienstordnung.
3. Die Genehmigungsvorbehalte werden deutlich reduziert.
4. Entsprechend dem StiftG NRW entfällt das Ruhen der Stiftungsaufsicht. Eine Mehrbelastung aus arbeitsökonomischer Sicht ergibt sich wegen der Reduzierung der Genehmigungsvorbehalte nicht.
5. Die bisherigen Verwaltungsvorschriften sind teilweise in das Gesetz eingearbeitet worden. Von der weiterhin vorgesehenen Möglichkeit, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, soll zunächst kein Gebrauch gemacht werden.

Der Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts wurde dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen und den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Das Diakonische Werk der Ev. Kirchen von Westfalen hat seine Zustimmung ausgesprochen. Von 31 Kirchenkreisen haben 23 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Kirchenkreise haben dem Gesetz zugestimmt. Es gab keine Ablehnung. Nur zwei Kirchenkreise haben Anregungen gegeben.

Der Gesetzentwurf wurde einschließlich der abgegebenen Anregungen vom Landeskirchenamt, vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und von der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 20.09.2007 beschlossen, der Landessynode den Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Entwurf eines Kirchengesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW)

Anlage 2: Synopse zum Stiftungsgesetz EKvW

Anlage 3: Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15.02.2005

**Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)**

Vom ... November 2007

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(2) ¹Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. ²Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2

Stiftungsaufsicht

(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.

(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.

(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.

(4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 3

Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung

(1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.

§ 4 Genehmigungspflichtige Vorhaben

- (1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen
- a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;
 - b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;
 - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.
- (2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Unterrichtung

Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmung oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.

§ 6 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. ²Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.
- (2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.
- (3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgerecht nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 7 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

- (1) ¹Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung

gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. ²Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) ¹Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamts nach den §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 oder 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. ²Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungs-urkunde festzulegen.

§ 8

Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

§ 9

Mitgliedschaft in Organen

(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;
- b) ordinierte Amtsträger.

(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10

Verwaltung

(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwal-

tet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. ²Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.

§ 11 Stiftungsverzeichnis

(1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:

- a) Name, Sitz und Zweck;
- b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt;
- c) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung;
- d) Namen der Mitglieder der Organe;
- e) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

²Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a bis e sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. ²Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.

(4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.

§ 12 Rechtsmittel

(1) ¹Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. ²Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ³Diesen erlässt die Kirchenleitung.

(2) ¹Nach Zustellung oder Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. ²Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13
Kirchliche Behörde

Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 52) in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.

§ 14
Verwaltungsvorschriften

Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt ab dem 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.
- (3) Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten vom Landeskirchenamt überprüft werden.

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW)</p> <p>Vom 4. November 1977 (KABI. 1977 S. 145)</p> <p><i>mit den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (Nr. 891)</i></p>	<p>Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW - StiftG EKvW)</p> <p>Vom ... November 2007</p>	
Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:	Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:	
§ 1	§ 1 Geltungsbereich	
(1) Dieses Gesetz gilt für Evangelische Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.	(1) Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.	redaktionelle Änderung
(2) Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des privaten Rechts, die von der Kirchenleitung als Evangelische Stiftungen anerkannt sind.	(2) Evangelische Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden vom Landeskirchenamt als Evangelische Stiftungen anerkannt, wenn sie dem Auftrag der Kirche und ihrer Diakonie dienen. Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.	Die bisherigen Absätze 2, 3 und teilweise 5 (Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt) wurden zusammengefasst. Anstelle der Kirchenleitung entscheidet das Landeskirchenamt. Die zurzeit geltende Delegation durch die Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19.02.2003 und Nr. 3 der Anlage zur Dienstordnung entfällt damit.
(3) Die Anerkennung als Evangelische Stiftung erfolgt, wenn eine Stiftung nach ihrer Satzung die Aufgabe hat, der Verkündigung und der Diakonie zu dienen.		
(4) Die Anerkennung einer vor dem 1. Januar 1978 entstandenen Stiftung als Evangelische Stiftung erfolgt mit deren Einwilligung.		Das Anerkennungsverfahren für Altfälle ist abgeschlossen. Die Regelung ist daher nicht mehr erforderlich.
§ 7	§ 2 Stiftungsaufsicht	

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.	(1) Die Evangelischen Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landeskirchenamtes; es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Evangelischen Stiftungen unterrichten.	unverändert
(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.	(2) Das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über Evangelische Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen haben, mit dessen Unterstützung und Beratung.	unverändert
(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, daß Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden, daß den Evangelischen Stiftungen die ihnen zustehenden Vermögen zufließen und daß die Stiftungsvermögen und ihre Erträge den Aufgaben gemäß erhalten und verwendet werden. Durch die Aufsicht soll den Evangelischen Stiftungen zugleich Schutz und Fürsorge gewährt werden.	(3) Durch die Aufsicht soll sichergestellt werden, dass Evangelische Stiftungen ihren Aufgaben gemäß nach Maßgabe kirchlichen und staatlichen Rechts verwaltet werden.	Der Absatz wurde auf das Wesentliche reduziert.
<i>Ziffer 5 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz Zu § 7: Dem Landeskirchenamt sind die Jahresrechnung oder die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung alsbald nach Jahresabschluß, der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) alsbald nach Fertigstellung vorzulegen. Der nach den Bestimmungen des StiftG EKvW mit dem Landeskirchenamt zu führende Schriftwechsel ist direkt vorzulegen. Sofern das Landeskirchenamt die Unterstützung und Beratung des Diakonischen Werkes der EKvW in Anspruch nimmt, geschieht dies durch direkte Absprache.</i>	(4) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.	Die Verwaltungsvorschriften wurden in den Gesetzestext eingearbeitet.
§ 2	§ 3 Satzungsänderung, Zusammenschluss, Auflösung	

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
(1) Die Aufgaben einer Evangelischen Stiftung sind nach Maßgabe ihrer Satzung und dieses Gesetzes wirksam und nachhaltig zu erfüllen.		entfällt
(2) Eine Satzungsänderung, Zweckänderung oder die Aufhebung einer Evangelischen Stiftung sowie die Zusammenlegung oder der Zusammenschluß einer Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Einwilligung der Kirchenleitung, unbeschadet der Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.	(1) Über eine Satzungsänderung, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Evangelischen Stiftung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.	Differenzierung in Abs. 1 (Anzeigepflicht) und Abs. 2 (Genehmigungspflicht) entsprechend StiftG NRW.
	(2) Eine wesentliche Änderung des Stiftungszwecks, der Zusammenschluss der Evangelischen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Evangelischen Stiftung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.	
<i>Ziffer 2 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz Zu § 2 Abs. 2: Soweit im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Abs. 2 StiftG EKvW staatliche Genehmigungen erforderlich sind, werden sie durch das Landeskirchenamt eingeholt.</i>		entfällt
§ 9	§ 4 Genehmigungspflichtige Vorhaben	
(1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen	(1) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen	
1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,		Die Genehmigungsvorbehalte wurden insgesamt deutlich reduziert. Teilweise wurden die Verwaltungsvorschriften eingearbeitet.

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>Ziffer 7 Verwaltungsvorschrift zum Stiftungsgesetz Zu § 9: Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 StiftG EKvW sind im einzelnen genehmigungspflichtig</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Beteiligung der Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften; 	<p>a) die Beteiligung der Evangelischen Stiftung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere der Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugesellschaften;</p>	<p>Genehmigungsvorbehalt bleibt bestehen, da die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen weitreichende Auswirkungen auf das Stiftungsvermögen und den Stiftungszweck haben kann.</p>
<ul style="list-style-type: none"> — der Beitritt zu einem Verein, der Einrichtungen unterhält, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu leiten sind; 		<p>entfällt</p>
<ul style="list-style-type: none"> — die Übertragung der Verwaltung Evangelischer Stiftungen an Dritte; 	<p>b) die Übertragung der Verwaltung der Evangelischen Stiftung an Dritte;</p>	<p>Genehmigungsvorbehalt bleibt wegen des mit einer Übertragung der Verwaltung verbundenen Risikos bestehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> — die Aufnahme von Kassenkrediten, deren Höhe mehr als 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres beträgt; 		<p>entfällt</p>
<ul style="list-style-type: none"> — die Durchführung von Baumaßnahmen, deren Kosten mehr als 10 % der Bilanzsumme des Vorjahres betragen; 		<p>entfällt</p>
<ul style="list-style-type: none"> — die Gewährung von Darlehen, wenn das ausgeliehene Kapital im Einzelfall mehr als 16.000,- € übersteigt. 		<p>entfällt</p>
<p>2. die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,</p>		<p>entfällt</p>
<p>3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,</p>	<p>c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.</p>	<p>Die Mindestgrenze entspricht der im StiftG NRW.</p>

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,		entfällt
5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt.		entfällt
(2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind dem Landeskirchenamt rechtzeitig anzuzeigen.	(2) Über genehmigungspflichtige Vorhaben ist das Landeskirchenamt rechtzeitig zu unterrichten.	redaktionelle Änderung
	§ 5 Unterrichtung	
<p>(3) Das Landeskirchenamt kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann vom Landeskirchenamt innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es die Satzung verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten als genehmigt.</p> <p>Das Landeskirchenamt kann verlangen, daß untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.</p>	Liegen dem Landeskirchenamt Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Evangelischen Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann es hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Evangelischen Stiftung vornehmen lassen.	Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.
§ 10	§ 6 Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme	

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>(1) Trifft ein Organ einer Evangelischen Stiftung eine durch dieses Gesetz oder eine durch die Satzung gebotene Maßnahme nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, daß es das Erforderliche veranlaßt. Das Landeskirchenamt hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.</p>	<p>(1) Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</p>	<p>Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.</p>
	<p>(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann das Landeskirchenamt anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.</p>	
	<p>(3) Kommt die Evangelische Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann das Landeskirchenamt beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Evangelischen Stiftung durchführen oder durchführen lassen.</p>	
	<p>§ 7 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung</p>	
<p>(2) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.</p>	<p>(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Evangelischen Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Es kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.</p>	<p>Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.</p>

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
	(2) Kommt die Evangelische Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann das Landeskirchenamt die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.	Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.
§ 11 Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamtes nach § 7 nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten oder wieder herzustellen, so kann es die Durchführung seiner Beschlüsse und Anordnungen einem von ihm zu bestellenden Sachwalter der Evangelischen Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen.	(3) Reichen die Befugnisse des Landeskirchenamtes nach den §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Evangelischen Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann es die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.	Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.
§ 12 Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche einer Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder ihrer Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung einen besonderen Vertreter zur Klärung und Durchsetzung solcher Ansprüche bestellen.	§ 8 Geltendmachung von Ansprüchen Erlangt das Landeskirchenamt von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Evangelischen Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann es der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.	Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.
§ 3	§ 9 Mitgliedschaft in Organen	

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden</p> <p>a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976 (ABI. EKD S. 389; KABI. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;</p> <p>b) Ordinierte Amtsträger.</p>	<p>(1) In die Organe Evangelischer Stiftungen können berufen werden</p> <p>a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirche das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht;</p> <p>b) ordinierte Amtsträger.</p>	<p>Unverändert, nur Hinweis auf Fundstelle entfällt, da sie sich bei Gesetzesaktualisierungen ändern kann.</p>
<p>(2) Auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen. Im übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.</p>	<p>(2) Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern dies nach der Stiftungssatzung nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p><i>Ziffer 3 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz</i> <i>Zu § 3:</i> <i>Zur Beratung der Stiftungsorgane können auch Personen hinzugezogen werden, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen ist. Sie können auch in beratenden Ausschüssen Mitglieder sein.</i></p>		<p>entfällt</p>
<p>§ 5</p>	<p>§ 10 Verwaltung</p>	

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftungen ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftungen ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	unverändert
(2) Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen und vor dem 1. Januar 1978 entstanden sind, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) geprüft werden. Die Prüfung muß nach den allgemein für die Jahresabschlußprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsgemäßheit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.	(2) Evangelische Stiftungen, die ihren Auftrag nach Art eines Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wahrnehmen, werden dann ordnungsgemäß verwaltet, wenn Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt, Jahresabschlüsse aufgestellt und diese Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlußprüfer) geprüft werden. Die Prüfung muss nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchgeführt werden und sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse erstrecken.	Unverändert, nur der Stichtag 1. Januar 1978 entfällt, damit die kaufmännische Buchführung auch von jüngeren Stiftungen angewandt werden kann.
§ 1	§ 11 Stiftungsverzeichnis	
(5) Die anerkannten Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen. Die Anerkennung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.	(1) Die anerkannten Evangelischen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.	Vorschriften zum Stiftungsverzeichnis finden sich nun in einem eigenen Paragraphen. Die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt ist künftig in § 1 Abs. 2 geregelt.

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p><i>Ziffer 1 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz Zu § 1 Abs. 5:</i></p> <p><i>In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:</i></p> <p><i>a) Name, Sitz und Zweck; b) Datum der Entstehung, der Satzung und der Anerkennung durch die Leitung der EKvW; c) vertretungsberechtigte Organe; d) Namen der Mitglieder der Organe; e) Ruhen der Aufsicht.</i></p> <p><i>Zur Eintragung in das Stiftungsverzeichnis sind dem Landeskirchenamt Name und Anschrift der gemäß § 3 StiftG EKvW in die Organe berufenen Mitglieder alsbald mitzuteilen; auch das Ausscheiden von Mitgliedern ist alsbald mitzuteilen.</i></p> <p><i>Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse geltend macht, wird aus dem Stiftungsverzeichnis Auskunft erteilt.</i></p>	<p>(2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die Evangelischen Stiftungen aufzunehmen:</p> <p>a) Name, Sitz und Zweck; b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch das Landeskirchenamt; c) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung; d) Namen der Mitglieder der Organe; e) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.</p> <p>Dem Landeskirchenamt sind die Angaben zu den Buchstaben a bis e sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Die Verwaltungsvorschriften wurden eingearbeitet. Bei den Angaben gemäß Buchstaben a bis e wurden redaktionelle Änderungen bzw. eine Anpassung an das StiftG NRW vorgenommen. Das Ruhen der Aufsicht entfällt künftig.</p>
	<p>(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich.</p>	<p>Die Neufassung entspricht dem StiftG NRW.</p>
	<p>(4) Das Landeskirchenamt stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Evangelischen Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Evangelischen Stiftung berechtigt ist.</p>	

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
§ 13	§ 12 Rechtsmittel	
(1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung nach diesem Gesetz ist die Anrufung der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.	(1) Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes nach diesem Gesetz kann Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.	Künftig zweistufige Regelung, da nur noch das Landeskirchenamt, nicht mehr die Kirchenleitung Entscheidungsorgan ist. Das Verfahren entspricht den Vorgaben des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VwGG).
	(2) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann Klage bei der Verwaltungskammer erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.	
(2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.	(3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.	redaktionelle Änderung
§14	§ 13 Kirchliche Behörde	
Die nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmende kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.	Die nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 52) in der jeweils geltenden Fassung zuständige kirchliche Behörde ist das Landeskirchenamt.	Unverändert, nur abgestimmt auf StiftG NRW.
§ 15	§ 14 Verwaltungsvorschriften	
Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.	Das Landeskirchenamt kann zu diesem Gesetz Verwaltungsvorschriften erlassen.	Unverändert, zunächst soll davon kein Gebrauch gemacht werden.
§ 16	§ 15 Inkrafttreten	
Das Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	
	(2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) und die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 19. Dezember 1978 (KABl. 1979 S. 43) außer Kraft.	
	(3) Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten vom Landeskirchenamt überprüft werden.	Eine Überprüfung nach fünf Jahren entspricht der derzeitigen Praxis beim Erlass neuer Kirchengesetze der EKvW.

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
Entfallene Vorschriften		
§ 4		
Für die Verwaltung Evangelischer Stiftungen oder für die Erfüllung ihrer Aufgaben können Mitarbeiter eingestellt werden. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter bestimmen sich nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Dienst- und Arbeitsrecht; auf Einzelantrag kann die Kirchenleitung für Gruppen von Mitarbeitern einer Evangelischen Stiftung Ausnahmen zulassen.		Arbeitsrechtliche Vorgaben entfallen künftig. Für Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der EKvW angeschlossen sind, ergeben sie sich ohnehin aus dessen Satzung.
<i>Ziffer 4 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz Zu § 4: Evangelische Stiftungen, die dem Diakonischen Werk der EKvW angeschlossen sind, können anstelle des Arbeitsrechtes der EKvW die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD anwenden. Wenn Evangelische Stiftungen für Gruppen von Mitarbeitern das in der EKvW geltende Dienst- und Arbeitsrecht oder die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD nicht anwenden wollen, ist die Ausnahmegenehmigung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landeskirchenamt zu beantragen.</i>		
§ 6		
(1) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist entsprechend ihrer Satzung ungeschmälert zu erhalten.		Die Vorschriften des bisherigen § 6 ergeben sich aus § 4 StiftG NRW, der auch für kirchliche Stiftungen gilt. Eine Wiederholung im StiftG EKvW ist daher nicht erforderlich.
(2) Das Vermögen darf vorübergehend für die Aufgaben einer Stiftung in Anspruch genommen werden, wenn es für die Lebensfähigkeit der Stiftung notwendig ist und wenn zu erwarten ist, daß durch Gewinne aus der Tätigkeit der Stiftung das Stiftungsvermögen in Höhe des ursprünglichen Wertes erhalten bleibt oder wieder angesammelt werden kann.		Die Vorschriften des bisherigen § 6 ergeben sich aus § 4 StiftG NRW, der auch für kirchliche Stiftungen gilt. Eine Wiederholung im StiftG EKvW ist daher nicht erforderlich.

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
(3) Das Vermögen der Evangelischen Stiftungen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.		
(4) Die Evangelischen Stiftungen haben die Erträge der Stiftungsvermögen und die Zuwendungen entsprechend ihren Aufgaben zu verwenden. Soweit die Erträge der Stiftungsvermögen sowie der Zuwendungen oder Teile davon nicht den Aufgaben der Stiftungen gemäß verwandt werden können, sind sie den Stiftungsvermögen zuzuführen.		
§ 8		
(1) Die Aufsicht kann durch Beschluß des Landeskirchenamtes nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 widerruflich für ruhend erklärt werden, wenn durch die Satzung der Stiftung ein Organ gebildet wird, das selbständig, unabhängig und ausschließlich die Verwaltung der Stiftung beaufsichtigt. Den Mitgliedern dieses Organs darf durch die Stiftung kein anderer Auftrag übertragen worden sein. Im übrigen gelten für die Berufung der Mitglieder die Vorschriften des § 3.		Das Ruhen der Stiftungsaufsicht entfällt entsprechend dem StiftG NRW. Wegen der Reduzierung der Genehmigungsvorbehalte ist das Ruhen der Aufsicht nicht mehr erforderlich.
(2) Das Ruhen der Aufsicht kann auch erklärt werden, wenn sich die Evangelische Stiftung dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen angeschlossen hat.		
(3) Das Ruhen der Aufsicht ist zu widerrufen, wenn nicht mehr gewährleistet erscheint, daß das Stiftungsvermögen oder seine Erträge gemäß dem Stiftungsauftrag erhalten oder verwandt werden.		Das Ruhen der Stiftungsaufsicht entfällt entsprechend dem StiftG NRW. Wegen der Reduzierung der Genehmigungsvorbehalte ist das Ruhen der Aufsicht nicht mehr erforderlich.
(4) Der Beschluß über das Ruhen der Aufsicht oder sein Widerruf wird durch Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt mit dem sechsten Tage nach der Ausgabe des Blattes wirksam.		
(5) Von dem Ruhen der Aufsicht bleiben die in den Vorschriften der §§ 7 Absatz 1, 9 Abs. 1, Ziffern 1, 4 und 5 enthaltenen Aufsichtsbefugnisse unberührt.		

Entwurf eines Stiftungsgesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Stand: 20.09.2007

geltende Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<i>Ziffer 6 Verwaltungsvorschriften zum Stiftungsgesetz Zu § 8 Abs. 2: Das Ruhen der Aufsicht nach § 8 Abs. 2 StiftG EKvW kann nur erklärt werden, wenn sich die Evangelische Stiftung gegenüber dem Landeskirchenamt ausdrücklich verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Ziffer 7 der Satzung des Diakonischen Werkes vom 27.4.1977 zu verfahren.</i>		

**Stiftungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(StiftG NRW)**

Vom 15. Februar 2005 (Fn [1](#))

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Stiftungen betreffende besondere vermögens- und haushaltsrechtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

**§ 2
Anerkennungsverfahren**

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

**§ 3
Statusklärung in Zweifelsfällen**

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

**2. Abschnitt
Verwaltung der Stiftung**

**§ 4
Grundsätze**

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5
Satzungsänderung,
Zusammenschluss, Selbstauflösung

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

3. Abschnitt
Stiftungsaufsicht

§ 6
Grundsätze

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs.2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

(3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 7
Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des Stiftungsvermögens, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(3) Liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

§ 8

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 10 Zweckänderung, Aufhebung

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

§ 11 Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

4. Abschnitt Auskunft zu Stiftungen

§ 12 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die wesentlichen Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,

7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich. Das Stiftungsverzeichnis ist in das Internetangebot des Innenministeriums einzustellen.

(5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(6) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

5. Abschnitt Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 13 Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die

a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder

b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die

a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder

b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (3) Für die Statusfeststellung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.
- (4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung.
- (5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hierzu erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

6. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 15

Zuständige Behörden

- (1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Landesregierung oder oberster Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 17 In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NRW. S. 274) und die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVOSTiftG NW) vom 2. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1198) außer Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister